

Wien, März 2026

Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde zu ausgewählten Punkten des *Call for Evidence* „Binnenmarkt - ungerechtfertigte territoriale Lieferbeschränkungen“

Die Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, wie sie auch im nunmehr vorgelegten *Call for Evidence* zum Ausdruck kommt, das Problem ungerechtfertigter territorialer Lieferbeschränkungen („**TSCs**“) betreffend Konsumgüter des täglichen Bedarfs auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV einer Lösung zuzuführen und spricht ihr dafür ihre nachdrückliche Unterstützung aus.

Die BWB ist als für den Vollzug des nationalen wie europäischen Wettbewerbsrechts zuständige Behörde mit der Thematik divergierender nationaler Preise sowie den damit in Verbindung stehenden TSCs vertraut. Die daraus resultierende Problematik wurde der BWB in der Vergangenheit wiederholt durch Branchenuntersuchungen sowie Beschwerdeenbringungen aufgezeigt.

Hervorzuheben ist die Branchenuntersuchung der BWB im Lebensmittelsektor aus dem Jahr 2022/2023.¹ Diese kam zu dem Ergebnis, dass im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel im Vergleich zu Deutschland deutlich höhere Preise für identische Produkte bei vergleichbaren Rahmenbedingungen festzustellen sind. Dieser Preisunterschied lässt sich nicht durch Faktoren wie Filialdichte, Topografie, Umsatzsteuer, etc. erklären, sondern ist überwiegend auf höhere nationale Einkaufspreise der österreichischen Lebensmitteleinzelhändler zurückzuführen.² Im Zusammenhang damit gaben die Lebensmittelhändler an, dass sie sich beim Versuch, günstigere Waren über ausländische Niederlassungen der Lieferanten zu beziehen, mit TSCs konfrontiert sähen, die es ihnen unmöglich machten, Waren grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union zu beziehen. Diese Erfahrungen decken sich mit den Ausführungen einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 zu dieser Thematik, wonach TSCs am häufigsten und problematischsten in kleineren und weniger wettbewerbsintensiven Märkten zutage treten, die in der Nähe größerer und wettbewerbsintensiverer Märkte mit niedrigen Preisen liegen.³

Daran anknüpfend ist der BWB durch eine Mehrzahl von Beschwerden sowie Ermittlungen bekannt, dass es sich hierbei nicht um ein isoliertes Problem des Lebensmitteleinzelhandels handelt. Vielmehr sind Verbraucher und Unternehmen aus verschiedensten Sektoren von TSCs betroffen, welche von multinationalen Lieferanten durchgesetzt werden. Neben

¹ Siehe: www.bwb.gv.at/news/news-2022/detail-1/bundeswettbewerbsbehoerde-praesentiert-den-abschlussbericht-der-branchenuntersuchung-lebensmitte.

² BWB, Branchenuntersuchung Lebensmittel, S219ff

³ European Commission, 2020 Study on territorial supply constraints in the EU retail sector, p. 105

Produkten im klassischen Lebensmitteleinzelhandel sind hierzu insbesondere Produkte des Drogeriefach-handels, aber auch DIY-Heimwerkerprodukte zu nennen.

Bei entsprechenden Ermittlungen von potenziell kartellrechtswidrigen TSCs stellt für die BWB insbesondere die erhebliche Anzahl potenziell betroffener Produkte und Produktgruppen, die grenzüberschreitende Dimension der Sachverhalte, sowie die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen eine große Herausforderung dar.

Bezüglich der rechtlichen Qualifikation von TSCs ist festzustellen, dass bestimmte Verhaltensweisen ohnedies von den wettbewerbsrechtlichen Verboten der Artikel 101 und 102 AEUV erfasst sind. Dies betrifft einerseits vereinbarte, direkte oder indirekte, Verbote betreffend den Weiterverkauf oder Export von Produkten, andererseits Handlungen von Unternehmen in marktbeherrschender Stellung, insbesondere wenn diese zu einer künstlichen Abschottung nationaler Märkte führen.

Allerdings können auch nicht durch diese Vorschriften erfasste Formen von TSCs, insbesondere im Fall einseitiger Verhaltensweisen nicht marktbeherrschender Lieferanten, für die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Interessen von Verbrauchern schädlich sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Vollzug des Wettbewerbsrechts oftmals von der Beantwortung komplexer faktischer und rechtlicher Fragen abhängt und sich Durchsetzungsverfahren langwierig gestalten. Dies spricht auch gegen die Einführung eines Regimes, das auf dem Konzept der relativen Marktmacht und damit wiederum auf ex-post Durchsetzungsverfahren beruht (Option 3 des Call for evidence). Es erscheint daher vielmehr angezeigt, Regelungen zu erlassen, welche bereits ex-ante bestimmte Verhaltensweisen explizit untersagen und sich zudem auch an Lieferanten unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung richten, deren Verhalten auf-grund ihrer Größe oder Bedeutung nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Verbraucher haben kann (Option 4).

Angesichts der finanziellen Anreize für die Hersteller sowie Art und Weise wie Verhandlungen zwischen diesen und den Händlern erfolgen, sind Initiativen, die auf Selbstregulierung durch die relevanten Marktteilnehmer beruhen oder Leitlinien der Kommission, wie sie in Option 1 und 2 des Call for evidence zur Diskussion gestellt werden, nicht ausreichend, um die Problematik ungerechtfertigter TSCs zu adressieren.

Die BWB steht für eine aktive Beteiligung am weiteren Konsultationsprozess gerne zur Verfügung.